

Studiendekan

Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.

**Erläuterungen
zur Verordnung vom 14.04.2020 über abweichende Formen der Leistungsfeststellung
im Distance Learning und Ersatzleistungen**

Allgemeines

Das Andauern der COVID-19-Pandemie erfordert Maßnahmen, um negative Auswirkungen auf Studierende möglichst gering zu halten (Erläuterungen zum COVID-19-Hochschulgesetz, BGBl I 23/2020). Verantwortliche Lehrende und engagierte Studierende (BOKU-Ethik-Charta, März 2015) tragen dazu bei, den Abschluss des Semesters zu ermöglichen und Studienverzögerungen zu vermeiden.

Auch wenn das Sommersemester 2020 zum „neutralen“ Semester erklärt wurde (z.B. durch Fristverlängerungen), soll es kein „verlorenes“ Semester werden. Studierende, deren Abschluss verzögert würde, müssten etwa bereits geplante weiterführende Studien (insbesondere an anderen Einrichtungen) möglicherweise absagen, auch bereits zugesagte berufliche Möglichkeiten könnten verhindert werden. Eine Abwägung der Auswirkungen eines „verlorenen“ Semesters mit den Auswirkungen eines weitreichenden Distance Learning spricht für eine tiefgreifende Umstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes.

An der Universität für Bodenkultur Wien besteht keine einheitliche Prüfungsordnung. Regelungen über die Leistungsfeststellung finden sich in der Satzung, in den Curricula und in Richtlinien des Senates. In der aktuellen Situation sind einheitliche, teils abweichende Regelungen erforderlich, um den Abschluss der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten und einen geordneten Ablauf von Prüfungen sicherzustellen.

Innerhalb dieser Regelungen sind die Lehrveranstaltungsleiter*innen bei der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung von Prüfungen frei. Eine möglichst große Vielfalt an Prüfungsmethoden ist auch im Distance Learning sinnvoll.

Die BOKU Lehrentwicklung, E-Learning und Didaktik (didaktik@boku.ac.at), unterstützt bei der technisch-didaktischen Umsetzung von elektronischen Prüfungsformen. Die empfohlenen Möglichkeiten werden mit dem Studiendekan abgestimmt.

Ad 1. Nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Es wird klargestellt, dass auch im Sommersemester 2020 jedenfalls drei Prüfungstermine anzusetzen sind.

Den Lehrveranstaltungsleiter*innen soll bei der Konzeption von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsformen ein weiter Gestaltungsspielraum offenstehen. Sie können deshalb festlegen, ob nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges (schriftliche oder mündliche „Vorlesungsprüfung“), aufgrund mehrerer Teilleistungen oder aufgrund einer schriftlichen Arbeit beurteilt werden.

Solange der Präsenzbetrieb in der Lehre eingestellt ist, ist jede dieser Prüfungsformen im Wege elektronischer Kommunikationsformen z.B. über BOKU learn und/oder in Form von Videokonferenzen durchzuführen.

Wenn mehrere Teilleistungen oder eine schriftliche Arbeit vorgesehen werden, ist mindestens ein Prüfungstermin in BOKUonline einzutragen, zu dem sich alle Studierenden, die an diesem Prüfungsmodus teilnehmen möchten, anmelden können. Die Zahl der Prüfungsplätze soll sich an der durchschnittlichen Anzahl an Prüfungsplätzen in früheren Semestern orientieren.

Während bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen üblicherweise keine gesonderte Prüfungsanmeldung erforderlich ist, soll durch die gesonderte Anmeldung sichergestellt werden, dass sich von den zur nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung angemeldeten Studierenden nur jene zur Prüfung anmelden, die die Teilleistungen bzw. die schriftliche Arbeit auch tatsächlich erbringen möchten. Da es sich um nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt, ist auch jenen Studierenden eine Anmeldung zu ermöglichen, die im aktuellen Semester nicht zur Lehrveranstaltung angemeldet sind (First Come, First Served).

Wie bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen darf der*die Leiter*in der Lehrveranstaltung das Nacherbringen einer Teilleistung bis zum 15.02.2021 gestatten.

Es ist auch zulässig, dass bei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ein Prüfungstermin mit Teilleistungen bzw. einer schriftlichen Arbeit neben Prüfungsterminen mit einem einzigen Prüfungsvorgang angeboten wird. Die Prüfungsmethode ist für jeden Prüfungstermin in BOKUonline entsprechend anzugeben. Wenn Lehrveranstaltungsleiter*innen zwei Prüfungsmodi vorsehen, entsteht für Studierende eine Wahlmöglichkeit zur Absolvierung der Lehrveranstaltung nach dem einen oder dem anderen Prüfungsmodus.

Ad 2. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Für die Betrauung mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die Vizerektorin für Lehre zuständig. Sie entscheidet darüber, welche prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen nicht ohne

physische Anwesenheit abgeschlossen werden können, weil Studierende entweder den praktischen Umgang mit Gefahrenquellen erlernen oder weil das Erlernen praktischer Fertigkeiten eine Voraussetzung für den Erwerb von Befugnissen ist.

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen (insb. Prüfungen) ist der Studiendekan zuständig. Alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, bei denen die Vizerektorin für Lehre eine Durchführung mit physischer Anwesenheit nicht festlegt, sind nach den Regelungen dieser Verordnung ohne praktische Leistungselemente zu beurteilen. Die Art der Leistungsfeststellung ergibt sich damit aus dem zuvor festgelegten Durchführungsmodus entweder mit oder ohne physische Präsenz.

Wenn Lehrveranstaltungen, die nicht ohne physische Anwesenheit abgeschlossen werden können, zeitlich aufgeschoben werden müssen, soll ein Abschluss im Einzelfall ermöglicht werden, wenn ein Aufschub zu einer Verzögerung des Studienabschlusses führen würde. Die drohende Verzögerung ist glaubhaft zu machen (z.B. durch Vorlage eines Sammelzeugnisses). Es handelt sich um eine Soll-Bestimmung, die insbesondere von den vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten abhängt (z.B. praktische Tätigkeit mit Schutzmaske).

Ad 3. Exkursionen

Es wäre nicht praktikabel, sämtliche Exkursionen in den Sommer oder Herbst 2020 zu verschieben, da beispielsweise nicht sicher ist, ob (längere) Busfahrten dann tunlich sein werden und welche Exkursionsziele dann anfahrbar sein werden. Auch Schwierigkeiten in der Semesterplanung durch aufgeschobene Termine sollen vermieden werden. Ersatzleistungen sind deshalb jedenfalls vorzusehen.

Ad 4. Pflichtpraktika

Bei den Pflichtpraktika ist eine Ersatzform jedenfalls dann zu ermöglichen, wenn ein*e Studierende*r glaubhaft macht, dass ein Aufschub zu einer Verzögerung des Studienabschlusses führen würde. Der Nachweis kann durch Vorlage eines Sammelzeugnisses erbracht werden. Eine Verzögerung des Studienabschlusses droht insbesondere dann, wenn Studierende ihr Studium voraussichtlich im Studienjahr 2020/2021 abschließen werden und deshalb keine Möglichkeit zur Nutzung des Sommers 2021 für ein Pflichtpraktikum mehr haben.

Ad 5. Kommissionelle Wiederholungsprüfungen

Schriftliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen sollen möglichst in einem Seminarraum mit Glaswand durchgeführt werden, um eine Prüfungsaufsicht von außen zu ermöglichen. Dem*der

Kandidaten*Kandidatin und dem*der anwesenden Prüfer*in wird eine FFP2/FFP3-Schutzmaske zur Verfügung gestellt. Es ist darauf zu achten, dass der*die Kandidat*in bei Unklarheiten den Kontakt mit dem*der anwesenden Prüfer*in aufnehmen kann.

Mündliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen sollen möglichst im Freien (z.B. im BOKU-Garten oder auf der Dachterrasse im Schwachhöfer-Haus) stattfinden. Auch dabei erhalten Kandidat*innen und Mitglieder des Prüfungssenats Schutzmasken.

Ad 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase

Da Prüfungstermine im Zuge der Einstellung des Präsenzbetriebes vorläufig abgesagt und verschoben werden mussten, soll Studierenden, die die STEOP nicht wie geplant abschließen konnten, eine erweiterte Vorziehrefelung zugutekommen. Diese Regelung gilt für alle Studierenden, es kommt nicht darauf an, aus welchem Grund die STEOP noch nicht abgeschlossen wurde.

Ad 7. Einreichung von Masterarbeiten und Dissertationen

Die jeweils aktuellen Informationen auf der Website der Studienservices sind zu beachten.

Ad 8. Mitteilung geänderter Prüfungsmodalitäten

In der aktuellen Situation ist eine laufende Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden besonders wichtig. Lehrenden wird empfohlen die E-Mail-Funktion in BOKUonline zu nutzen, um mit ihren Studierenden in Kontakt zu bleiben. Sollte es unbeabsichtigt zu einander widersprechenden Angaben kommen, gelten im Zweifel die zuletzt kommunizierten Informationen.

Ad 9. Internationale Studienprogramme

Bei einigen internationalen Studienprogrammen ist ein Abschluss ohne Auslandssemester nicht möglich, weil die im Curriculum vorgesehenen BOKU-Lehrveranstaltungen entweder umfänglich nicht ausreichen oder zu unausgewogenen Studieninhalten führen würden. In diesen Fällen können Studierende (ähnlich wie bei individuellen Studien) eine bescheidmäßige Festlegung von nicht im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den Studienservices beantragen. Der Studiendekan hat eine Stellungnahme der Programmbegleitung einzuholen. Die ersatzweise festgelegten Lehrveranstaltungen sind inhaltlich so zu wählen, dass das im Curriculum festgelegte Qualifikationsziel erreicht wird.

Ad 10. Beibehaltung geänderter Prüfungsmodalitäten

Eine Änderung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere dann zu Nachteilen führen, wenn Studierende bereits Teilleistungen für eine Lehrveranstaltung erbracht haben oder wenn davon auszugehen ist, dass Studierende bereits mit der Vorbereitung auf eine Prüfung begonnen haben.

Ad 11. Inkrafttreten

Die Verordnung ist auf alle Leistungsfeststellungen anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Auf bereits durchgeführte Prüfungen bzw. beurteilte Lehrveranstaltungen ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

Ad 12. Außerkrafttreten

Da durch die Verordnung in Curricula und Richtlinien des Senates eingegriffen wird, ist ihr Anwendungszeitraum mit 30.09.2020 befristet (Sunset Clause). Sollte eine (teilweise) Verlängerung erforderlich werden, wäre dies nur im Wege eines neuerlichen Senatsbeschlusses möglich.